



Vorstand des Kreisverbandes Fußball Chemnitz e.V.

Beschluss

Die Covid-19-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Durchführbarkeit des Spielbetriebs vom DFB bis zu den Kreisverbänden. Die Fortsetzung des am 13.03.2020 ausgesetzten Spielbetriebs ist abhängig vom Erlass behördlicher Verfügungen zur Nutzbarkeit der Sportstätten und zur Durchführung von (sportlichen) Veranstaltungen.

Der Vorstand des KVFC beschloss auf seiner Sitzung am 19.05.2020 die Regelungen bzgl. des organisierten Spielbetriebes auf Kreisebene in der Stadt Chemnitz. Grundsätzlich entschied der Vorstand, dass man sich inhaltlich den Entscheidungen des Sächsischen Fußball-Verbandes zur Beendigung des Spieljahres 2019/20 per 30.06.2020, und zur Flexibilisierung des Spielbetriebes für das Spieljahr 2020/21, anschließt. Demzufolge werden folgende Festlegungen getroffen:

Meisterschaftswettbewerbe

1. Der Meisterschaftsspielbetrieb 2019/20 wird in allen Spiel- und Altersklassen nicht fortgesetzt. Dies gilt auch, wenn die zuständigen Behörden die Nutzung der Sportanlagen und die Durchführung von Fußballspielen vor dem 30.06.2020 wieder zulassen.

2. Als Abschlussstand des Spieljahres 2019/20 in den Spielklassen und Staffeln wird der Tabellenstand vom 13.03.2020 unter Anwendung einer Quotientenregelung festgestellt.

Dabei werden für das Spieljahr 2019/20 die Änderungen der SFV-Spielordnung in § 45 Zi. 1 zugrunde gelegt, welche am 05.05.2020 vom SFV-Vorstand beschlossen wurden.

3. Es werden keine Meister ermittelt und festgestellt.

4. Die Auf- und Abstiegsregelungen 2019/20 werden außer Kraft gesetzt und nicht angewandt. Stattdessen gelten folgende Regelungen:

4.1. In allen Spiel- und Altersklassen werden keine Absteiger ermittelt und festgestellt. Alle Mannschaften erhalten für das Spieljahr 2020/21 wieder ein Startrecht in ihrer derzeitigen Spielklasse; davon ausgenommen sind Mannschaften, die bereits vor dem 13.03.2020 vom Spielbetrieb ihrer Spielklasse zurückgezogen worden sind.

4.2. Aufsteiger in die Landesklassen:

Die Aufstiegsrechte in die Landesklassen der Herren, A-, B-, C-, und D-Junioren werden den nach dem Punktequotienten jeweils bestplatzierten Mannschaften eingeräumt. Bei den Herren gilt die Platzierung der Kreisoberliga und bei den Juniorenmannschaften die Platzierungen der Kreisligen. Ist diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet sie auf das Aufstiegsrecht, so geht dieses auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft über. § 49 Abs. 1 der SFV-Spielordnung gilt entsprechend.

4.3. Aufsteiger innerhalb der Kreisspielklassen: allen nach § 45 Zi. 1 der SFV-SpO ermittelten Staffelsiegern und den Mannschaften auf einem Aufstiegsplatz gemäß der Aufstiegsregelung 2019/20, wird ein Aufstiegsrecht in die jeweils nächsthöhere Kreisspielklasse eingeräumt. Ist diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet sie auf das Aufstiegsrecht, so geht dieses Aufstiegsrecht nicht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft über.

5. Falls die zuständigen Behörden die Nutzung der Sportanlagen und die Durchführung von Fußballspielen vor dem 30.06.2019 wieder zulassen, können die zum betreffenden Zeitpunkt in den Spielstaffeln noch terminierten Meisterschaftsspiele als Freundschaftsspiele angesetzt werden. Mannschaften, die das betreffende Spiel einvernehmlich austragen möchten, haben dies dem zuständigen Staffelleiter bis 5 Tage vor dem Spieltermin anzugeben.
6. Gemäß den neuen Festlegungen des SFV in § 49 Zi. 3 der SFV-SpO sind alle Vereine verpflichtet, bis zum 15.06.2020 eine unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des SFV bzw. des KVFC abzugeben, ob die betreffenden Mannschaften des Vereins die Möglichkeit zum Aufstieg in eine höhere Spielklasse wahrnehmen möchten oder auf die bisherige Spielklasse verzichten (Mannschaftsrückzug). Wird bei Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des KVFC bis zum 15.06.2020 keine Erklärung zur Wahrnehmung des Aufstiegsrechtes bzw. des Spielklassenverzichts abgegeben, verbleiben die Mannschaften in ihren bisherigen Spielklassen.
7. Gemäß Festlegung des SFV ist das Meldefenster zur Meldung der Mannschaften für das Spieljahr 2020/21 im DFBnet Vereinsmeldebogen vom 15.06. bis 15.07.2020 geöffnet. Eine Verlängerung des Meldezeitraumes wird es nicht geben.
8. Die spielleitenden Ausschüsse werden für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs 2020/21 ermächtigt, die Spielklassenstruktur (Anzahl der Staffeln pro Spielklasse, Anzahl der Mannschaften in den Staffeln), den Wettbewerbsmodus (Anzahl der Spielrunden, Bildung von Mannschaftspools, Durchführung von Play-Offs usw.), den Terminplan und die Auf- und Abstiegsregelungen der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Wettbewerbe je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften flexibel festzulegen.
9. Die Regelungen zum Wettkampfsystem sind vom KVFC-Vorstand zu bestätigen und bis spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Wettbewerbsbeginn öffentlich bekanntzugeben.

Pokalwettbewerbe

10. Die Kreispokalwettbewerbe des Spieljahres 2019/20 sollen soweit möglich zu Ende geführt werden, gegebenenfalls auch bis einschl. 12.07.2020. Die noch auszutragenden Spiele sind in einem Zeitraum ab 14 Tage nach der behördlichen Wiederfreigabe des Sportbetriebs durchzuführen.
11. Die spielleitenden Ausschüsse werden ermächtigt, den Modus für die auszutragenden Spiele im Bedarfsfall so anzupassen, dass ein termingerechter Abschluss der Spiele gemäß Nr. 10 gegeben ist. Dies kann z.B. beinhalten, dass Halbfinal- und Endspiele in einem „Final-Four-Turnier“ an einem Tag und einem Ort und mit Spielzeiten, die von § 59 (1) und (2) der SFV-Spielordnung abweichen, ausgespielt werden.
12. Bei der Durchführung der Spiele sind Vorgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich Beschränkungen der Personenzahl, Hygienevorschriften usw. zu beachten und einzuhalten.
13. Finden Pokalspiele des Spieljahres 2019/20 nach dem 30.06.2020 statt, so wird bzgl. der Spielberechtigung im Zuge von Vereinswechseln explizit auf den § 16 Zi. 3.1, 2.Absatz der DFB-/SFV-Spielordnung verwiesen. Dort heißt es:

„Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. 6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.“

Weitere Festlegungen

14. Für Ende und Beginn des Spieljahres werden keine abweichenden Regelungen getroffen: das Spieljahr 2019/20 endet am 30. Juni 2020, das Spieljahr 2020/21 beginnt am 1. Juli 2020.
15. Auf die Erfüllung des Nachwuchssolls wird in den Spieljahren 2019/20 und 2020/21 verzichtet.
16. Auf die Erfüllung des Schiedsrichtersolls wird im Spieljahr 2020/21 verzichtet.
17. Der Vorstand des KVFC wird prüfen, inwieweit und in welcher Form die Durchführung einer Spieljahreseröffnung zur Information der Vereine durchgeführt werden kann. Dazu werden die Vereine rechtzeitig informiert.